STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-0141.51-13/514

Dresden,
11. Juli 2013

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/12180
Thema: Tierbörsen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Informationen liegen der Staatsregierung zu Tierschutzmissständen auf Tierbörsen in Sachsen vor?

Die Überwachung von Tierbörsen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVÄ) der Landkreise und Kreisfreien Städte. Eine Abfrage hat ergeben, dass vereinzelt folgende Verstöße, zu denen Zahlen im Einzelnen nicht vorliegen, festgestellt wurden:

- Überschreitung der Besatzdichte der Haltungseinrichtung,
- Mängel hinsichtlich einer ausreichenden Menge an Einstreu,
- ungenügende Wasserversorgung,
- keine ordnungsgemäße Beschilderung/Beschriftung der Präsentationsbehältnisse,
- mangelhafte oder fehlende Hinweisschilder, auf denen beispielsweise der deutsche und der wissenschaftliche Name, die Herkunft, das Geschlecht, ggf. das Geburts- bzw. Schlupfdatum sowie ggf. besondere Haltungsansprüchen nicht oder ungenügend vermerkt sind,
- fehlende Herkunftsnachweise.

Bei den Kontrollen wurden keine schwerwiegenden tierschutzrechtlichen Probleme festgestellt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2:
Inwieweit haben sich die 2006 veröffentlichten Tierbörsen-Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) bewährt?

Die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben sich nach Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der LÜVÄ bewährt. Sie dienen sowohl den Veranstaltern von Tierbörsen, Börsenverantwortlichen und Überwachungsbehörden als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Teilweise sind sie Bestandteil der Veranstaltungserlaubnisse bzw. Gegenstand der Börsenordnung.

Frage 3:
Inwiefern sieht die Staatsregierung die Kennzeichnung von Tierbörsen laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, „dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten und untereinander getauscht werden" in der Praxis gegeben, insbesondere auf solchen Veranstaltungen mit regionalem oder gar überregionalem Einzugsgebiet?

Die Staatsregierung hat keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung von Tierbörsen unter Beteiligung gewerblicher Tierhändler, sofern die tierschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Weder das Tierschutzgesetz noch die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes schließen die Teilnahme gewerblicher Anbieter aus. Betreiber von Tierbörsen bedürfen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c Tierschutzgesetz einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, bedürfen darüber hinaus einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 b. Sowohl die Tierbörsen als auch gewerbliche Tierhändler unterliegen der tierschutzrechtlichen Überwachung.

Frage 4:
Inwieweit sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, um gewerbsmäßig Händler von Tierbörsen sowie das Anbieten von Wildfängen auszuschließen?

Die Staatsregierung sieht keinen Handlungsbedarf, gewerbliche Händler und Anbieter von Wildfängen von Tierbörsen auszuschließen.

Frage 5:
Inwieweit sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Größe von Tierbörsen einzuschränken, um eine bessere Kontrolle von Tierschutzauflagen zu ermöglichen?

Die Staatsregierung sieht keine Notwendigkeit, die Größe von Tierbörsen zur Verbesserung tierschutzrechtliche Kontrollen einzuschränken.

Zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5 wird zusätzlich auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion SPD Drucksache 17/11072 Nrn. 6 b) und 7 a) – c) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Clauß